

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bernsprachstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 109.

Sonnabend, 11. Mai 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwöchentliches Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch untenstehende Träger frei bis Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Aufgabertages bis Sonnabend 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kaiserstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Mittwoch, den 15. Mai 1901,

Vorm. 11 Uhr,

Kommt im Auto.-Post 1 Farbenregal gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 10. Mai 1901.

Der Ger.-Bollz. des Königl. Amtsger.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Reichsexpedition eingesehen werden können:
Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalt-Etat für das Rechnungsjahr 1900. Vom 25. Februar 1901. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus Kapland und Natal. Vom 1. März 1901. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichtender Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 4. März 1901. Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über das Posttagewesen im Gebiete des Deutschen Reichs, vom 28. Oktober 1871. Vom 11. März 1901. Bekanntmachung, betreffend eine VII. Ausgabe des dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Visse. Vom 11. März 1901. Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 16. März 1901. Bekanntmachung, betreffend die Mündlichkeit von Schulverschreibungen der evangelischen Kirchengemeinde Mainz. Vom 22. März 1901. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalt-Etats für das Rechnungsjahr 1901. Vom 22. März 1901. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalt-Etats für die Schuhgebiete auf das Rechnungsjahr 1901. Vom 22. März 1901. Allerhöchster Erlass, betreffend die Ausnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 25. März 1899 und 1. Juli 1899. Vom 18. Februar 1901. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe gemäß § 105 e Absatz 1 der Gewerbeordnung. Vom 3. April 1901. Verordnung betreffend die Erhebung eines Bolles auf Blauholz und eines Zollzuschlags auf Kaffee und Kaka aus der Republik Haïti. Vom 17. April 1901. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gesäßglocken. Vom 27. April 1901. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Visse. Vom 2. Mai 1901.

Riesa, am 9. Mai 1901.

Der Rath der Stadt Riesa.

Boeters.

Sch.

Erwähnenswerte wird dem jetzt im Stadtportikus erfreulicherweise in großem Umfang vorhandenen Singvogelbestande durch umherstreifende Razen Schaden zugefügt. Im Interesse der Erhaltung der Singvögel haben wir beschlossen, im Stadtportikus aufzustellen zu lassen.

Der Rath der Stadt Riesa, den 11. Mai 1901.

Boeters.

Sch.

Montag und Dienstag, den 13. und 14. Mai findet je von früh 6 Uhr ab eine Spülung des Hochreservoirs und des Rohrnetzes der städtischen Wasserleitung statt. Es kann hierbei vorkommen, daß an diesen Tagen das Wasser getrübt ist, oder zeitweilig ganz wegbleibt.

Dörfliches und Sachsisches.

Riesa, 11. Mai 1901.

Dem seit 27. September 1870 im Staatsseisenbahndienst auf Bahnhof Riesa beschäftigten Stationsschaffner Gottlieb Heinrich Schröder aus Gröba wurde heute das ihm vom Ministerium des Innern verliehene Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit durch Herrn Eisenbahndirektor Dannenfelser in Gegenwart verschiedener Beamter feierlich überreicht.

Eine herzliche Bitte an alle Evangelischen von Riesa und Umgegend! erhält der Riesaer Zweigverein der evangel. Gustav-Adolf-Stiftung in der vorliegenden Nr. d. VI. (§. Seite 12). Es sei der Aufruf, hiermit der freundlichen Be- und Nachachtung bestens empfohlen.

Rückt Montag und Dienstag findet wieder eine Spülung des Hochreservoirs und des Rohrnetzes der städtischen Wasserleitung statt. Es dürfte sich, da hierdurch eine starke Trübung oder zeitweilig auch das Wegbleiben des Wassers eintreten kann, empfehlen, daß für die beiden Tage für die Haushaltungen benötigte Wasser, vor Montag früh 6 Uhr der Vorrat zu entnehmen. (Vergleiche diesbez. amtliche Bekanntmachung.)

Die vorgestriges Sitzung der Landessynode hatte sich zunächst mit dem Erlass Nr. 11 über einen Nachtrag zur Trauordnung vom 23. Juni 1881 zu beschäftigen. Namens des Verfassungsausschusses referierte Syn. Dr. Otto-Dresden. Die Trauordnung bestimmt in Paragraph 19, daß bei gemischten Ehen, vor deren Eingehung der evangelisch-lutherische Brautigam die Erziehung sämmlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Konfession ausdrücklich zugesagt hat, die Trauung zu versagen ist. Dagegen lehnt es an einer entsprechenden Bestimmung für den Fall, daß ganz die gleiche Zusage nach bürgerlicher Eingehung der gemischten Ehe gegeben und nachher die Trauung begeht wird. Die Trauordnung bestimmt weiter Paragraph 22, daß auf solche Personen, welche eine Ehe aus einverstanden sei. Die Anträge des Verfassungsausschusses

eingehen, der die Trauung versagt bleiben muß, diejenigen Vorschriften analoge Anwendung finden, welche das Kirchengefetz vom 1. Dezember 1876 hinsichtlich solcher Personen ertheilt, welche die Taufe oder die Trauung unterlassen oder die Konfirmation ihrer Kinder verweigern. Danach verwirkt der evangelisch-lutherische Mann, welcher vor Eingehung gemischter Ehe die Erziehung sämmlicher zu erwartender Kinder in einer nichtevangelischen Konfession ausdrücklich zugesagt hat, die Stimmberechtigung und die Wahlbarkeit bei den Kirchenvorstandswahlen, sowie die Fähigkeit zur Übernahme eines anderen lutherischen Ehrenamtes; auch ist er in diesem Falle, wenn er ein solches Ehrenamt bereits bekleidet, desselben zu entheben. Dagegen bleibt der in Rücksicht verheirathete evangelisch-lutherische Mann mit allem verschont, wenn er nach Eingehung der Ehe jene Zusage gegeben hat. Das Gleiche gilt in Bezug auf die weitere Folge, daß nämlich unter erschwerenden Umständen auch auf die Ausschließung vom Rechte des Patheitstheils erlaunt werden kann; auch diese Folge tritt ein, wenn jene Zusage vor der Eingehung der Rücksicht, nicht aber, wenn sie nach derselben gegeben ist. Diese Lücken haben sich immer mehr schließen gemacht. Besonders schwer ist es empfunden worden, daß, wenn die Zusage nichtevangelischer Erziehung sämmlicher Kinder früher oder später nach Schließung der gemischten Ehe abgegeben wird, Paragraph 22 der Trauordnung vollständig versagt, die ausgesprochene konfessionelle Untreue des evangelisch-lutherischen Mannes also seinerlei Minderung seiner lutherischen Rechte noch sich zieht. Hier durch entsprechende Ergänzung der Trauordnung nachzuholen, ist der vorgelegte Nachtragsentwurf bestimmt. Der Verfassungsausschuss beantragt, dem vorliegenden Entwurf eines Nachtrags zur Trauordnung und dem Entwurf der zugehörigen Publikationsordnung in der Sache selbst zuzustimmen, den beiden Entwürfen zusammen aber eine veränderte Form zu gewähren, erweiterte Fassung zu geben. Konsistorialpräsident von Bahn erklärte, daß das Kirchenregiment mit der Vorlage durch

sind einstimmige Annahme, und das Konsistorium wurde ermächtigt, die Trauordnung in der neuen Redaktion zur Veröffentlichung zu bringen.

Die Razen ziehen sich jetzt wegen ihrer Streifereien und Räuberaleien in Parks und Gärten wieder den berechtigten Söhnen aller Freunde der gesiedelten Welt zu. Es sei den Besitzern und Besitzerinnen von Razen daher empfohlen, gerade jetzt dafür besorgt zu sein, daß die letzteren hübsch im eigenen Hause und Hof verbleiben und nicht auf fremden Terrains räubern und dem Vogelang obliegen. "Viele" kann sonst leicht in eine der aufgestellten Fallen gerathen.

In der heutigen 3. Seilage bringen wir einen übersichtlichen Artikel über die Riesaer Post- und Telegraphenanstaltungen. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, denselben aufzubewahren, um ihn, da der Abdruck seines Umsanges wegen nur selten erfolgen kann, zur Information stets zur Hand zu haben.

Der Handels- und Gewerbealarm ist von zuständigster Seite folgende Mitteilung zugegangen: „Da sich deutsche Geschäftsfirmen sehr häufig zur Erlangung von Rücklässen über die Kreditfähigkeit u. s. w. rumänischer Handelshäuser an Deute wenden, die gar nicht in der Lage sind, derartige Rücklässe gewissenhaft und erschöpfend geben zu können, und die dadurch die gegenwärtigen Handelsbeziehungen nur schädigen, so hat sich das königlich rumänische Ministerium veranlaßt gesehen, die ihm unterstellt zehn rumänischen Handelskammern anzuseilen, außerdem wie insländischen Antragsteller die gewissenhaftesten und erschöpfendsten Rücklässe zu erhalten über die Kreditfähigkeit und die geschäftliche Bedeutung angefragter rumänischer Firmen. Diese Rücklässe sind seitens der Handelskammer sofort in französischer oder deutscher Sprache zu geben. Das königlich rumänische Ministerium läßt Interessenten auf Vorstehendes aufmerksam machen und dieselben eruchen, sich sfernrecht möglichst nur von den Handelskammern Rücklässe zu erhalten und zwar immer von der Handelskammer, die dem Wohnsitz der in Frage kommenden rumänischen Firma am nächsten liegt. Die gege-

Den Abnehmern wird dies hierdurch zugleich mit der Veranlassung bekannt gegeben, rechtzeitig für die genannten Tage mit Wasser für den Trink- und Kochbedarf zu versehen.

Der Rath der Stadt Riesa, am 11. Mai 1901.

Boeters.

Fr.

Bekanntmachung.

Bei der am 9. Mai d. J. vorgenommenen Auslösung von Schuldscheinen der Anleihe der Kirchengemeinde Riesa vom Jahre 1894 sind nachstehende Nummern gezogen worden:

1 Stück Lit. A No. 16
1 Stück Lit. B No. 223.

Die Auszahlung der betr. Kapitalbeträge (vergl. die auf der Rückseite der Schuldscheine abgedruckten Bestimmungen) erfolgt vom 31. Dez. a. c. ab durch die Kirchstelle zu Riesa gegen Rückgabe der Schuldscheine, Gläubigern und der noch nicht fälligen Gläubigern. Die Begütigung hört mit diesem Tage auf. Auf Punkt 5 und 6 der oben genannten Bestimmungen wird noch besonders aufmerksam gemacht.

Riesa, den 10. Mai 1901.

Der Kirchenvorstand.

Friedrich. W.

Die Viehtracht von eisernen, blechernen, hölzernen und iridinen pp. Kasernengeräthen, darunter ein Centrifugal-Sprengwagen, soll öffentlich verdrungen werden. Bedingungen, Proben und Beschreibung der zu Viehenden Gegenstände liegen bei der unterzeichneten Verwaltung zur Einsichtnahme aus und sind Angebote bis zum 17. Mai d. J. Vorm. 10 Uhr gebührendst dorthin einzusenden.

Garnison-Verwaltung Truppenübungsplatz Zeithain.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain wird die Dorfstraße in Langenberg wegen grundhafter Verbesserung vom 13. Mai a. c. ab bis auf Weitert für den Fahrverkehr gesperrt und später inzwischen über Glaubitz bei Gröbel = Münschitz verwoelen. Das unbefugte Fahren des gesperrten Weges wird nach § 366 I. Glaubitz, am 11. Mai 1901.

Der Gemeindevorstand:
des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Nächsten Montag, den 13. Mai, Abends 8 Uhr, werden im Gasthof zu Langenberg die Maßuhren von circa 425 Meter Steine, sowie die Wasser- und Niedfahrten an den Mindestfordernden vergeben.

Glaubitz, am 11. Mai 1901.

Gennewitz, Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Nächsten Montag, den 13. Mai, Abends 8 Uhr, sollen im Gasthof zu Langenberg die Maßuhren von circa 425 Meter Steine, sowie die Wasser- und Niedfahrten an den Mindestfordernden vergeben.

Der Gemeindevorstand.

Dienstag, den 14. Mai, Abends 7 Uhr, soll im Gasthof Seerhausen das Ries. Wasser- und Waldfahren nach dem Mindestgebot vergeben werden. Bedingungen vor der Auction.

Der Gemeindevorstand.

Fuhrenverdingung.

Dienstag, den 14. Mai, Abends 7 Uhr, soll im Gasthof Seerhausen das Ries. Wasser- und Waldfahren nach dem Mindestgebot vergeben werden. Bedingungen vor der Auction.

Der Gemeindevorstand.